

TOP 13:

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Drucksache: 27/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und zugleich eine Schutzlücke im Bereich des Gewaltschutzgesetzes geschlossen werden.

Der bislang als Erfolgsdelikt konzipierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) soll in ein potentiell Gefährdungsdelikt umgewandelt und, flankierend zur Stärkung des Opferschutzes, aus dem Katalog der in § 374 der Strafprozessordnung aufgeführten Privatklagedelikte herausgenommen werden. Zukünftig soll ausreichend sein, dass die Täterhandlung objektiv geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen, ohne dass zu dessen Ahndung ein tatsächlicher Erfolgseintritt notwendig ist. Damit wird zukünftig die Strafbarkeit von der Handlung des Täters und von deren Qualität abhängig gemacht und nicht mehr davon, wie das Opfer auf die Handlung des Täters reagiert.

Zudem wird eine nicht anfechtbare gerichtliche Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen eingeführt und der Anwendungsbereich des § 4 des Gewaltschutzgesetzes auf solche gerichtlich bestätigten Vergleiche ausgedehnt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksachen 420/16 und 420/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 aufgrund der Empfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10654) mit Änderungen angenommen. Die Änderungen sind zum einen redaktioneller Natur, zum anderen betreffen sie die Beibehaltung einer Handlungsgeneralklausel in § 238 StGB.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.